

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IIC32

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 10958 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude:  
Friedrichshain - Kreuzberg  
Puttkamerstr. 16 - 18, 10969 Berlin

Zimmer 231/252  
Telefon (030) 90269 - 2472/  
2363  
Fax (030) 90269 - 2395  
Vermittlung (030) 90269 - 0  
Intern (9269) - 2472  
E-Mail:  
post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

24.10.2016

## Steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen Nutzung von sogenannten „Fiskaltaxametern“

Sehr geehrte Taxiunternehmerin,  
sehr geehrter Taxiunternehmer,

Sie wurden zuletzt mit Schreiben vom 19.08.2013 über die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen und die Möglichkeit der Nutzung sog. „Fiskaltaxameter“ unterrichtet.


Ich möchte Sie an die veränderten Anforderungen der digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ab dem 1. Januar 2017 erinnern und nochmals über die Möglichkeit der Nutzung von sogenannten „Fiskaltaxametern“ informieren, für die – soweit sie auf Basis des INSIKA-Systems beruhen – das LABO in Berlin die Funktion der Registrierungsstelle übernommen hat.

### I. Ausgangslage

Gemäß § 147 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) besteht bereits seit dem 1. Januar 2002 die Pflicht für Unternehmen, alle steuerlich relevanten Daten in einem Betrieb, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren und gem. § 147 Abs. 6 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 d) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Verfügung zu stellen. Es ist hierbei nicht ausreichend, aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ausgedruckter Form vorzuhalten, vielmehr müssen die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

---

**Verkehrsverbindung:**

 Kochstraße U6

 M 29

**Sprechzeiten:**

Montag 7:30 – 14:30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 11:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse, 10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN:  
DE37100100100001021102  
BIC: PBNKDEFF100



Nach dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil 1 2010, Seite 1342) müssen alle auch im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert (Einzelaufzeichnungspflicht) und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 verstreicht die Übergangsfrist des BMF-Schreibens vom 26. November 2010. Ab dem 1. Januar 2017 muss jeder Taxameter die Anforderungen aus dem o. g. BMF-Schreiben erfüllen. Dies gilt auch für allein fahrende Einwagenunternehmerinnen und -unternehmer. Eine weitere Übergangszeit wird es nicht geben. Die Nichterfüllung dieser Pflichten wird von der Finanzbehörde als schwerer Verstoß gegen die steuerrechtlichen Pflichten gewertet. Neben möglichen Hinzuschätzungen wird die Finanzbehörde künftig den Betrieb eines Taxis ohne sog. Fiskaltaxameter ausnahmslos beanstanden und das LABO gem. § 25 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) über diesen schweren steuerrechtlichen Verstoß zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Unternehmerin oder des betreffenden Unternehmers informieren. Ferner müssen Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer ab dem 1. Januar 2017 mit verstärkten Kontrollen durch die Steuerverwaltung insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht rechnen. Hierfür steht der Steuerverwaltung auch das Instrument der Umsatzsteuer-Nachschau zur Verfügung. Hierbei können auch unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Die gängigen Softwareprodukte zur Auswertung betrieblicher Daten im Taxenverkehr genügen diesen gesetzlichen Anforderungen u.a. zur Unveränderbarkeit der Daten allerdings durchgängig nicht, sondern sind teilweise sogar auf Veränderungen des Datenbestandes ausgelegt. Derartige Produkte bieten daher keine Gewähr, dass sie im Prüfverfahren anerkannt werden.

Vielmehr muss die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der Auswertung der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen eine Veränderung der Daten nachprüfbar ausschließen. Eine hohe Zuverlässigkeit im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Unveränderbarkeiten besitzen solche technischen Verfahren, bei denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten etwa durch eine elektronische Signatur gewährleistet werden kann. Auskunft darüber, welche Dienstleistungsunternehmen Sie bei der Suche nach geeigneten Taxametern, sicherem Datenempfang, sicherer Datenaufbewahrung und Datenverfügbarkeit unterstützen, erhalten Sie von Ihrem Taxameterhersteller und künftig auch auf der Internetseite der IHK unter: <http://www.ihk-berlin.de/>.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist beispielsweise das INSIKA-Verfahren geeignet. Bei dieser Art der Datenaufzeichnung werden die Daten beim Entstehen mit einer Signatur versehen und nachweisbar vor einem Überschreiben geschützt. Die gesicherten Daten (Einzelaufzeichnungen) werden über geeignete Schnittstellen exportiert (ausgelesen) und mit zweckmäßigen Mitteln vor Verlust oder Zerstörung geschützt. Die Summenspeicher auf der INSIKA-Smartcard enthalten die kumulierten Werte aller Transaktionen monatsgenau gespeichert. Die kumulierten Werte werden regelmäßig signiert ausgegeben und – genau wie die einzelnen Aktionen - extern gespeichert. Die Summenspeicher auf der Smartcard können nicht zurückgesetzt werden.

## II. Sonstige Vorteile eines sogenannten „Fiskaltaxameters“

Neben der Erfüllung Ihrer abgabenrechtlicher Verpflichtungen kann ein sogenannter „Fiskaltaxameter“ auch in Ihrem betrieblichen Interesse als Taxenunternehmerin oder Taxenunternehmer liegen. Sie werden von aufwändigen manuellen Aufzeichnungen entlastet. Die Führung von sogenannten Schichtzetteln in der jetzigen Form ist nicht mehr notwendig.

## III. Praktische Schritte beim INSIKA-Verfahren

Sollten Sie sich entscheiden, einen sogenannten „Fiskaltaxameter“ unter Nutzung des INSIKA-Verfahrens in Ihr Fahrzeug einbauen zu lassen, ist ein geeigneter Taxameter, eine Einheit zur digitalen Signatur einschließlich INSIKA-Smartcard und eine Funknetzeinheit zur unmittelbaren Übertragung der Daten auf einen Server eines Dienstleister (Datacenter) erforderlich. Dieses Datacenter sollte alle zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die Unveränderbarkeit der übertragenden Daten - gewährleisten. Diese Daten können dann - z.B. an Prüfungsdienste - zur Auswertung übergeben werden.

Bei der Beantragung einer INSIKA-Smartcard hat das LABO die Funktion der Registrierungsstelle übernommen.

- Das Antragsformular kann bequem auf der Internetseite der D-Trust GmbH (Bundesdruckerei) unter dem Link

[www.d-trust.de/insika](http://www.d-trust.de/insika)

ausgefüllt werden.

- Die Antragstellung erfolgt dann postalisch oder persönlich bei der Registrierungsstelle, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), IIIC 32, zur Überprüfung und Bestätigung Ihrer Angaben.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antragsunterlagen im Original
- Eine Kopie der Zuteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Die Zuteilung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Die Weiterleitung des Antrages an die D-TRUST GmbH zur Produzierung Ihrer INSIKA-Smartcard erfolgt durch das LABO.
- Der Einbau der INSIKA-Smartcard in die Sicherheitseinheit und der Anschluss an den Taxameter müssen durch eine autorisierte Servicewerkstatt des Taxameterherstellers oder Herstellers der Signiereinheit erfolgen. Eine Einbaubestätigung ist dem LABO vorzulegen. Für den Einbau und die Verwendbarkeit in Ihrem Taxameter zeichnen Sie verantwortlich.

Unternehmen, die eine INSIKA-Smartcard nutzen, sind verpflichtet, die Daten auf einem Datenträger ihrer Wahl (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarte) bzw. per Mail für eine Betriebsprüfung dem LABO zur Verfügung zu stellen.

Die INSIKA-Smartcard ist fünf Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt zu dem Zeitpunkt der Herstellung. Die Karte ist also schon gültig, wenn Sie diese erhalten – und nicht erst dann, wenn Sie diese zum ersten Mal benutzen. Das genaue Ende der Geltungsdauer ist auf die Karte aufgedruckt.

Die INSIKA-Smartcard ist, wie alle Betriebsunterlagen, gemäß § 147 Abs. 3 AO nach der letzten Nutzung zehn Jahre aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihre Genehmigungsbehörde